

# Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Reitanlage Zloam Pacht GmbH

(nachstehend „Betriebsinhaber“ oder „Betrieb“ genannt)

Archkogel 98

8993 Grundlsee

und

Herrn/Frau .....

(nachstehend „Einsteller“ genannt)

Straße: ....., PLZ: .....

Wohnort: ....., Telefon: .....

wird betreffend der Aufstallung des Pferdes

Name: ....., Rasse: .....

Lebensnummer: .....

nachfolgender **Einstellungsvertrag** geschlossen

## § 1.1 Vertragsgegenstand

<input type="checkbox"/> Paddock Box	490,00 €
<input type="checkbox"/> Außen Box	420,00 €
<input type="checkbox"/> Innen Box	400,00 €
<input type="checkbox"/> _____	_____ €

Der Pensionspreis für die gemietete Box pro Monat ist im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag auf das Konto der

Reitanlage Zloam Pacht GmbH

IBAN: AT 39 4501 0551 0946 7674

Volksbank Salzburg

zu überweisen.

Archkogel 98 – A 8993 Grundlsee

+43 664/ 992 65 665

[office@pferdefreundezloam.at](mailto:office@pferdefreundezloam.at)

[www.pferdefreunde-zloam.at](http://www.pferdefreunde-zloam.at)

## § 1.2 Zusatzleistungen des Betriebs

Diese gelten für das ganze Monat und müssen bis spätestens zum 5. Werktag auf das oben genannte Konto überwiesen werden.

Deckenservice	€ 20.-
Gamaschen	€ 10.-
Fliegenmütze	€ 10.-
Medikamenteneingabe	€ 10.-
Kraftfutter vom Betriebsinhaber	€ 60.-

Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für das vorgenannte Pferd auf seinem Betriebsgrundstück die oben gezeichnete Pferdebox.

Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber folgende Leistungen zu erbringen:

- bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Raufutter)
- artgerechte Einstreu, sowie tägliches Entmisten der Box entsprechend der betrieblichen Praxis

Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen (Reithalle, Reitplatz, Geländestrecke) im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.

Der Betriebsinhaber ermöglicht dem Einsteller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Weiden und Paddocks nach Absprache (witterungsabhängig).

## § 2 Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht vom Betriebsinhaber zu vertretendem Grunde in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u. ä.).

Der Betriebsinhaber muss jedoch den Wert ersparter Aufwendungen für Futter, Einstreu und Entmistung mit kalendertäglich EUR 10,00 € refundieren, wenn die Abwesenheit mehr als 5 aufeinanderfolgende Tage andauert.

## § 3. Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats zum Ende desselben Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit der Zahlung des nach § 1 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 14 Tage im Rückstand ist

- der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt

Archkogel 98 – A 8993 Grundlsee      +43 664/ 992 65 665      [office@pferdefreunde-zloam.at](mailto:office@pferdefreunde-zloam.at)  
[www.pferdefreunde-zloam.at](http://www.pferdefreunde-zloam.at)

-die zugewiesene Box vom Einsteller an einen Dritten übergeben oder anderweitig vertragswidrig gebraucht wird

#### **§ 4 Pflichten des Einstellers**

- Der Einsteller ist verpflichtet, bei seinem Pferd eine Wurmkur durchzuführen. Der genaue Termin wird vom Betriebsinhaber bekannt gegeben.

- Der Einsteller leistet Gewähr dafür, dass das Pferd in seinem Alleineigentum steht und verpflichtet sich, jeden Wechsel oder jede Beschränkung seiner Eigentumsrechte dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

- der Einsteller bestätigt, dass sein Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist und ordnungsgemäß entwurmt und geimpft ist.

-Der Einsteller verpflichtet sich, einen Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung des eingestellten Pferdes zu erbringen und den Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Einstellungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und den Betrieb bzw. dessen Erfüllungshilfen hinsichtlich etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

-Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden.

-Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass sein Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen bzw. das Pferd im Notfall an eine Klinik zu überstellen.

Bevorzugter Tierarzt

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Betrieb übernimmt keine Haftung

- a) für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden,
- b) für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge von Feuersbrunst, ansteckender Krankheit oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen erleiden - sofern diese nicht von der Betriebsversicherung gedeckt sind.

2. Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage durch den Einsteller oder dessen Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

3. Die Haftung wird wechselseitig im Falle leichter Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) jedenfalls auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (siehe beiliegende Haftpflichtversicherungspolizze des Betriebs).

#### **§ 6 Zurückbehaltungsrecht**

Archkogel 98 – A 8993 Grundlsee

+43 664/ 992 65 665

[office@pferdefreunde-zloam.at](mailto:office@pferdefreunde-zloam.at)

[www.pferdefreunde-zloam.at](http://www.pferdefreunde-zloam.at)

Dem Betrieb steht für Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Pferd und den sonst eingebrachten Sachen des Einstellers zu, wenn der Einsteller mit der Zahlung des Pensionspreises mit 3 Monatsbeträgen im Rückstand ist.

## **§ 7 Sonstiges**

Aus organisatorischen Gründen wird jeder Einsteller mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrags Mitglied beim „Verein Pferdefreunde Zloam“. Der Verein betreibt den Reitschulbetrieb, organisiert Prüfungen und Turniere und ist verantwortlich für die Pflege der Reitwege im Bereich der Anlage und den Koppelbau. Darüber hinaus organisiert der Verein die Schaffung von Ausreitwegen und viele sonstige Annehmlichkeiten für den Betrieb insgesamt (siehe beiliegende Informationen zur Mitgliedschaft)

Der Einsteller verpflichtet sich außerhalb der Anlage ausschließlich mit Plakette nur die ausgeschriebenen Reitwege zu benutzen. Eine ersichtliche Nummer auf der Schabracke, sowie eine Schaufel zum beseitigen etwaigen Pferdemist ist auf dem Weißenbachrundweg erforderlich. Das Ausreiten auf genehmigten Forststraßen und Wegen ist in der Zeit ab 2 Stunden vor/ nach Dämmerungsbeginn erlaubt. Wildfütterungen und deren nähere Umgebung dürfen nicht betreten werden. Hochstände sind zu meiden, ansonsten nur im Schritt zu passieren. Im Winter ist das Reiten auf nicht geräumten Wegen nicht erlaubt.

## **§ 8 Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

## **§ 9 Recht und Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht (sachlich, örtlich zuständiges Gericht).

-----  
Ort, Datum

-----  
Einstellbetrieb

-----  
Einsteller